# Wasserzweckverband Heroldsbach

I. Allgemeine Vorschriften



# Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe

(Wasserzweckverband Heroldsbach)

### Inhaltsverzeichnis

_	Rechtsstellung Verbandsmitglieder Räumlicher Wirkungskreis Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder	
II. Ve	erfassung und Verwaltung	
6 6 7 8 9 9 10 11 12 8 14 9 15	Verbandsorgane Zusammensetzung der Verbandsversammlung Einberufung der Verbandsversammlung Abstimmungen und Wahlen in der Verbandsversammlung Geschäftsgang Zuständigkeit der Verbandsversammlung Rechtsstellung der Verbandsräte Verbandsvorsitzender Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden Geschäftsstelle, Geschäftsführung Dienstkräfte des Zweckverbandes	5 5 5 6 6 6
III. W	irtschafts- und Haushaltsführung	
§ 18 § 19 § 20	Anzuwendende Vorschriften Deckung des Finanzbedarfs Festsetzung und Zahlung der Umlagen Kassengeschäfte Jahresrechnung, Prüfung	7 7 7 8 8
IV.Sc	chlussbestimmungen	
§ 23 § 24	Öffentliche Bekanntmachungen Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde Auflösung	9

Die Gemeinden Heroldsbach und Hausen schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) zu einem Zweckverband zusammen. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbands Heroldsbach beschloss am 15.07.2020 die folgende mit Schreiben des Landratsamts Forchheim vom 22.10.2020 genehmigte

### Verbandssatzung:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Verbandssatzung die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

#### I. Allgemeine Vorschriften

## § 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Heroldsbach.

### § 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Heroldsbach und Hausen.
- (2) Andere Gemeinden oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

### § 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst grundsätzlich das Gebiet seiner Mitglieder. Die Verbandsversammlung kann in Einzelfällen außerhalb kommunaler Daseinsvorsorge weitere Standorte durch entsprechende schriftliche privatrechtliche Sondervereinbarungen im Rahmen der Regelungen einer Wasserabgabesatzung versorgen.

### § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.

- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (3) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder, Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (4) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.
- (5) Der Zweckverband organisiert die Ablesung seiner Wasserzähler und stellt hierzu allen Wasserabnehmern entsprechende Ablesekarten, mit deren Einverständnis auf elektronischem Weg, zur Verfügung.
- (6) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

#### II. Verfassung und Verwaltung

### § 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung
- 2. der Verbandsvorsitzende.

## § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 14 weiteren Verbandsräten. Die Zahl der weiteren Verbandsräte, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach dem Verhältnis des abgerechneten Jahreswasserverbrauchs je Verbandsmitglied des Jahres vor Beginn einer Wahlperiode.
- (2) Jeder Verbandsrat hat für den Fall seiner Verhinderung einen 1. Stellvertreter und für den Fall auch dessen Verhinderung einen 2. Stellvertreter; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind dem Verbandsvorsitzenden von den Verbandsmitgliedern schriftlich oder elektronisch zu benennen. Beamte und Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

### § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte, die Aufsichtsbehörde das zuständige Wasserwirtschaftsamt beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

### § 8 Abstimmungen und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

### § 9 Geschäftsgang

Die weitere Organisation des Geschäftsgangs regelt der Zweckverband durch eine Geschäftsordnung (§ 10 Abs. 1 Nr. 8). Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

### § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
  - 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  - 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
  - 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
  - 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
  - 5. die Feststellung und endgültige Anerkennung des Jahresabschlusses;
  - 6. die Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse und die Festsetzung von Entschädigungen;
  - 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
  - 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
  - 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung:
  - 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
  - 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
  - 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen mit sich bringen;
  - 3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten,

soweit nicht der/die Verbandsvorsitzende zuständig ist oder ihm durch die Geschäftsordnung die Befugnisse übertragen wurden.

# § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigungen werden durch eine entsprechende Entschädigungssatzung geregelt.

#### § 12 Verbandsvorsitzender

- (1) Den Verbandsvorsitz führt der jeweilige erste Bürgermeister der Gemeinde Heroldsbach. Der Stellvertreter ist der jeweilige erste Bürgermeister der Gemeinde Hausen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter als jeweilige Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, sind entsprechend für diese Dauer bestimmt.

### § 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch die Geschäftsordnung kann die Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse den Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten den Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei ständig wiederkehrenden Geschäften des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

### § 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigungen werden durch eine entsprechende Entschädigungssatzung geregelt.

#### § 15 Geschäftsstelle, Geschäftsführung

Als Geschäftsstelle des Zweckverbands wird die Gemeindeverwaltung der Gemeinde, in welcher der Sitz des Zweckverbands liegt, bestimmt. Für Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Verbandsmitglied eine Entschädigung nach Maßgabe einer Zweckvereinbarung.

### § 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten und Arbeitgeber für Beschäftigte zu sein.

#### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

### § 17 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

### § 18 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Beiträge und Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis des abgerechneten Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres eines jeden Verbandsmitglieds.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist Verhältnis des abgerechneten Jahreswasserverbrauchs des vorletzten Jahres eines jeden Verbandsmitglieds.

### § 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Sofern eine Investitionsumlage bzw. eine Betriebskostenumlage zu erheben ist, werden diese in der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
  - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
  - b) die insgesamt abgenommene Wassermange (Bemessungsgrundlage) und die auf jedes Verbandsmitglied entfallende Wassermange (Umlagesatz), jeweils des vorletzten Jahres:
  - c) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
  - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
  - b) die insgesamt abgenommene Wassermange (Bemessungsgrundlage) und die auf jedes Verbandsmitglied entfallende Wassermange (Umlagesatz), jeweils des vorletzten Jahres;
  - c) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge zur Mitte eines jeden dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

### § 20 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der gemäß § 15 bestimmten Geschäftsstelle mitgeführt.

### § 21 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen zwölf Monaten örtlich zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten, wobei sich der Ausschuss aus zwei Verbandsräten aus Heroldsbach und einem Verbandsrat aus Hausen zusammensetzt.
- (2) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (3) Nach der Feststellung der Jahresrechnung erfolgt die überörtliche Rechnungsprüfung. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung durch einen Bilanzprüfer. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband. Bilanzprüfer ist grundsätzlich das für die überörtliche Rechnungsprüfung zuständige Prüfungsorgan.
- (4) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung und der Prüfung durch den Bilanzprüfer beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

#### IV. Schlussbestimmungen

### § 22 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen in den Amtsblättern aller Mitgliedsgemeinden. Sofern ein Verbandsmitglied über kein eigenes Amtsblatt verfügt, erfolgt die Bekanntmachung stattdessen im Amtsblatt des Landkreises Forchheim. Die Bekanntmachung der Verbandssatzung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Forchheim. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus der Gemeinde Heroldsbach eingesehen werden.

### § 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung nach dem Zusammenschluss von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### § 24 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

#### § 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 06.11.1980, in der Fassung vom 01.09.2003, außer Kraft.

Heroldsbach, 30.10.2020

Benedikt Graf von Bentzel Verbandsvorsitzender